

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 17. 8. 2011

Nummer 29

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
<b>C. Finanzministerium</b>		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
RdErl. 20. 6. 2011, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften . . . . .	542	
22210		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		
Erl. 4. 8. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen mit Bewerberinnen und Bewerbern mit schlechten Startchancen (Chance betriebliche Ausbildung) . . . . .	542	
82300		
Erl. 4. 8. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Qualifizierungsprojekten im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand – Plus“ (WOM Plus) . . . . .	542	
82300		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		
Bek. 11. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter) . . . . .	542	
<b>Landeswahlleiter</b>		
Bek. 5. 8. 2011, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	542	
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>		
Bek. 1. 8. 2011, Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 370 (alt) zur Kreisstraße 45 (neu) im Zuge der Entlastungsstraße „Meierei“ der Ortsdurchfahrt Sachsenhagen . . .	543	
Bek. 2. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umbau der Gleis- und Fahrleitungsanlagen in der Kurt-Schumacher-Straße in der Stadt Braunschweig . . . . .	543	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sanierung und Umbau der Gleis- und Fahrleitungsanlagen in der Stadt Braunschweig . . . . .	543	
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
Bek. 17. 8. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bramstedter Beeke im Landkreis Diepholz . . . . .	543	
Bek. 17. 8. 2011, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Weeser Aa im Landkreis Osnabrück . . .	545	
Bek. 17. 8. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reetbachs im Landkreis Osnabrück . . .	545	
Bek. 17. 8. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiesenbäke im Landkreis Vechta . . . . .	545	
Bek. 17. 8. 2011, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Stadt Celle von der Fuhsemündung bis zur Allerinsel . . . . .	552	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>		
Bek. 1. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hops UG [haftungsbeschränkt] & Co. KG, Reefsum) . . . . .	553	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>		
Bek. 1. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (UDI Biogas Kreiensens GmbH & Co. KG, Nürnberg) . . . . .	553	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Einbecker Druckguss GmbH) . . . . .	553	
Bek. 9. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Krebeck) . . . . .	553	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>		
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Naturgas Grebswarden GmbH & Co. KG, Nordenham) . . . . .	553	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG; Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (NWN Naturwärme Neerstedt GmbH & Co. KG, Dötlingen) . . . . .	554	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (BEVBA GmbH & Co. KG, Beckeln) . . . . .	554	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Biogas Mühlendamms II GmbH & Co. KG, Bakum) . . . . .	554	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (Reinke Biogas GmbH & Co. KG, Vechta) . . . . .	554	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG; Anlage zur Lagerung von Biogas (NWN Naturwärme Neerstedt GmbH & Co. KG, Dötlingen) . . . . .	554	
Bek. 4. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (A & C Bioenergie UG & Co. KG, Ganderkesee) . . .	555	
<b>Berichtigung</b> . . . . .	555	
<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	555	

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften**

**RdErl. d. MWK v. 20. 6. 2011 — 21-710563 (7) —**

**— VORIS 22210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 26. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 432), geändert durch  
RdErl. v. 12. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 682)  
— VORIS 22210 —

Absatz 3 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 17. 8. 2011 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT oder

bb) mit ‚Master-Abschluss‘ in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang

erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2011/2012 eine Vergütung von 13,36 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2012 eine Vergütung von 13,61 EUR,“.

2. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2011/2012 eine Vergütung von 8,44 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2012 eine Vergütung von 8,61 EUR.“

An die  
Hochschulen  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 542

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen mit Bewerberinnen und Bewerbern mit schlechten Startchancen (Chance betriebliche Ausbildung)**

**Erl. d. MW v. 4. 8. 2011 — 13.2-32311/0050 —**

**— VORIS 82300 —**

Bezug: Erl. v. 6. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 442)  
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.4 wird die folgende Nummer 1.5 eingefügt:

„1.5 Ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 542

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Qualifizierungsprojekten im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand — Plus“ (WOM Plus)**

**Erl. d. MW v. 4. 8. 2011 — 13.2-46105/6700/1100 —**

**— VORIS 82300 —**

Bezug: Erl. v. 15. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 279)  
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.4 wird die folgende Nummer 1.5 eingefügt:

„1.5 Ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 542

## **K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)**

**Bek. d. MU v. 11. 8. 2011 — 43-40515/13 —**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, hat beim MU den Antrag auf Erweiterung und Aktualisierung der durch das MU übertragenen Genehmigungen des Landesbergamtes Nrn. 7/02 und 7/05 zum Umgang mit umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffen zu Prüf- und Kalibrierzwecken auf der Schachanlage Asse II gemäß § 7 StrlSchV gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 3 e und 3 c i. V. m. Nummer 11.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht durchzuführen ist.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 542

## **Landeswahlleiter**

### **Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 8. 2011  
— LWL 11412/3.6 —**

Herr Karl-Heinrich Langspecht, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis 45 (Bergen) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, ist verstorben.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Nieder-

sächsischen Landtag auf Frau Silke Weyberg, Diplom-Ingenieurin Agrar, 31249 Hohenhameln, Ostring 6 (Nummer 24 des Landeswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 542

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 370 (alt) zur Kreisstraße 45 (neu) im Zuge der Entlastungsstraße „Meierei“ der Ortsdurchfahrt Sachsenhagen**

**Bek. d. NLStBV v. 1. 8. 2011  
— 4142/31030-L 370 „Meierei“ —**

#### I.

Durch den Neubau der Entlastungsstraße „Meierei“ in der Stadt Sachsenhagen im Landkreis Schaumburg ist eine Teilstrecke der Landesstraße 370 (alt) mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Kreisstraße 45 neu gewidmet und aufgestuft worden. Sie ist Bestandteil der Kreisstraße 45 (§ 11 NStrG).

Die neue Teilstrecke der Kreisstraße 45 beginnt in km 8,167 (alt) und endet in km 8,328 (alt).

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Schaumburg.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 543

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umbau der Gleis- und Fahrleitungsanlagen in der Kurt-Schumacher-Straße in der Stadt Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 8. 2011  
— 3327.30161-03/11-BSVAG —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV den Umbau der Gleis- und Fahrleitungsanlagen in der Kurt-Schumacher-Straße — Abschnitt zwischen Campestraße bis J.-F.-Kennedy-Platz — in Braunschweig gemäß § 28 Abs. 2 PBefG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 543

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Sanierung und Umbau der Gleis- und Fahrleitungsanlagen in der Stadt Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 8. 2011  
— 3327.30161-04/11-BSVAG —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat bei der NLStBV die Sanierung und den Umbau der Gleis- und Fahrleitungsanlagen auf dem J.-F.-Kennedy-Platz in Braunschweig gemäß § 28 Abs. 2 PBefG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 543

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bramstedter Beeke im Landkreis Diepholz**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2011 — 62023/01/492422 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Bramstedter Beeke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bassum und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (1 Blatt) (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3118) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) werden beim

Landkreis Diepholz,  
Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

#### Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 543

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bramstedter Beek im Landkreis Diepholz

## Anlage Übersichtskarte

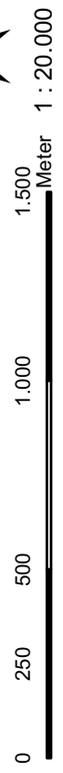
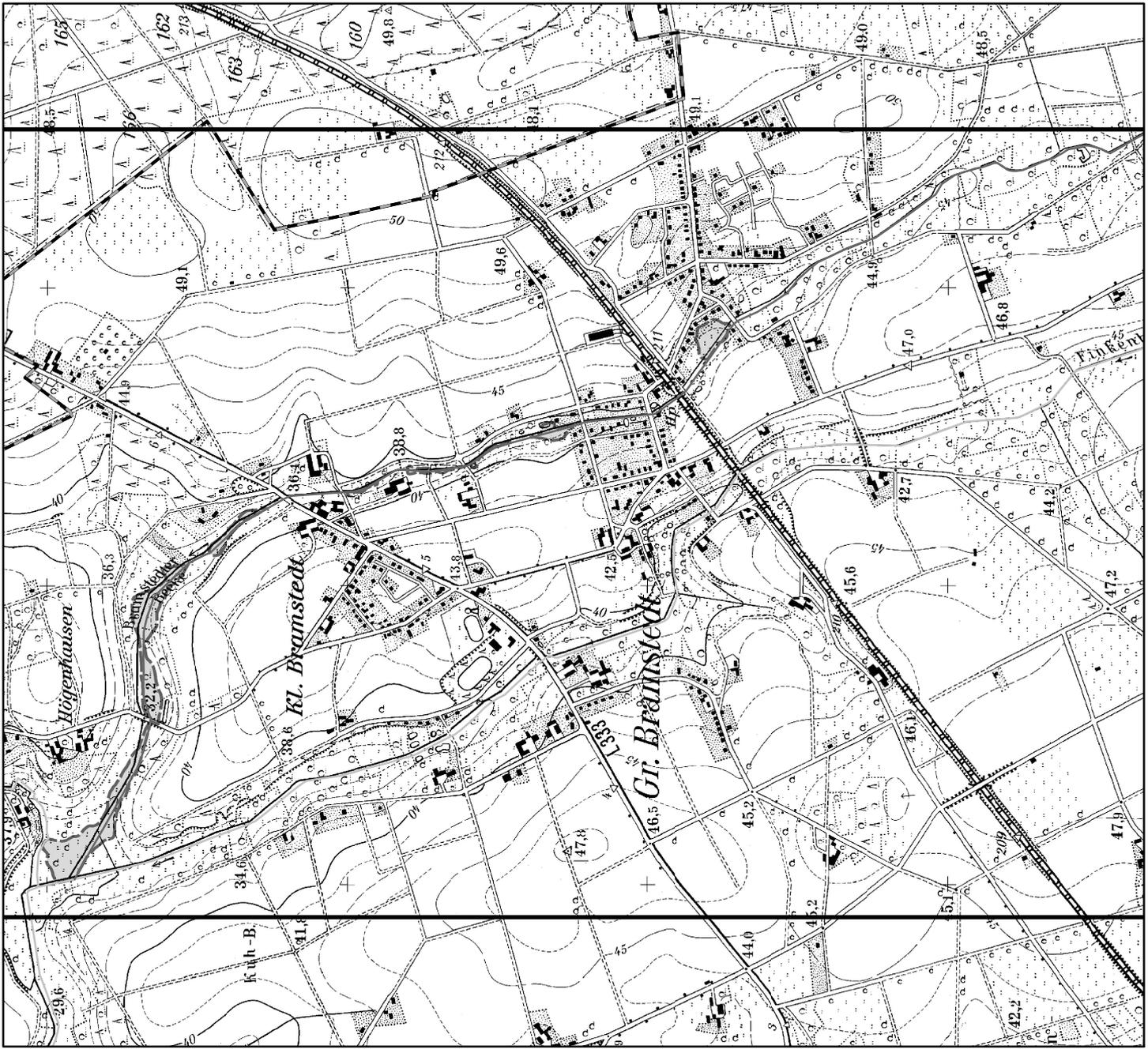
Bek. d. NLWKN v. 17.08.2011  
Az: 62023 / 01 / 492422

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung ( 1:5000 )

### Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

**Vorläufige Sicherung  
der Überschwemmungsgebiete der Weeser Aa  
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2011  
— 62023/557/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Weeser Aa überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen und sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3512, 3513) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 5) werden beim

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 545

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 546/547  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Reetbachs  
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2011 — 62023/409/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Reetbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Fürstenau und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Num-

mer 3411, 3412, 3511, 3512) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 545

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 548/549  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wiesenbäke  
im Landkreis Vechta**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2011 — 62023/580/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wiesenbäke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lohne und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3314) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Vechta,  
Ravensberger Straße 20,  
49377 Vechta,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

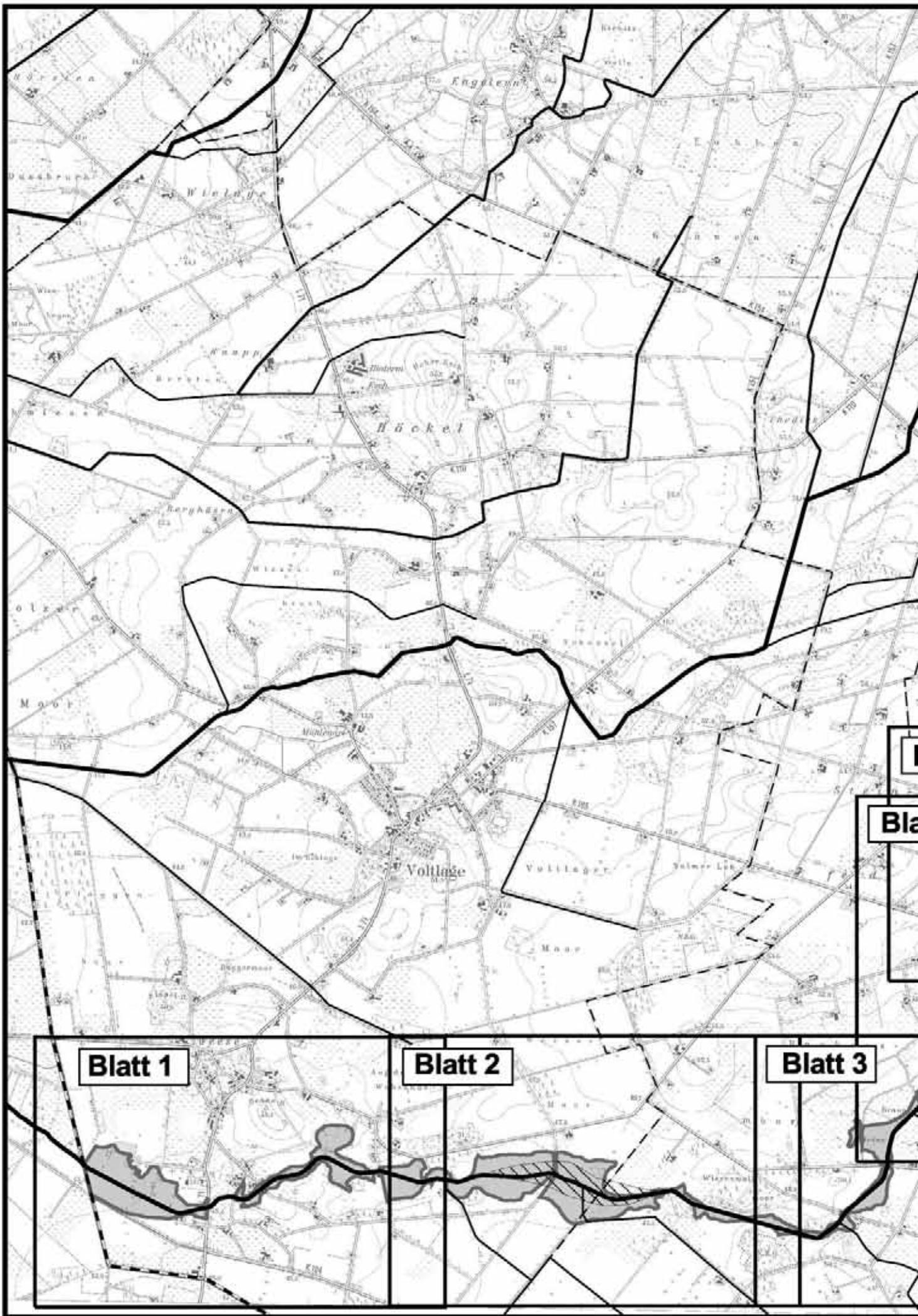
Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 545

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 550/551  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

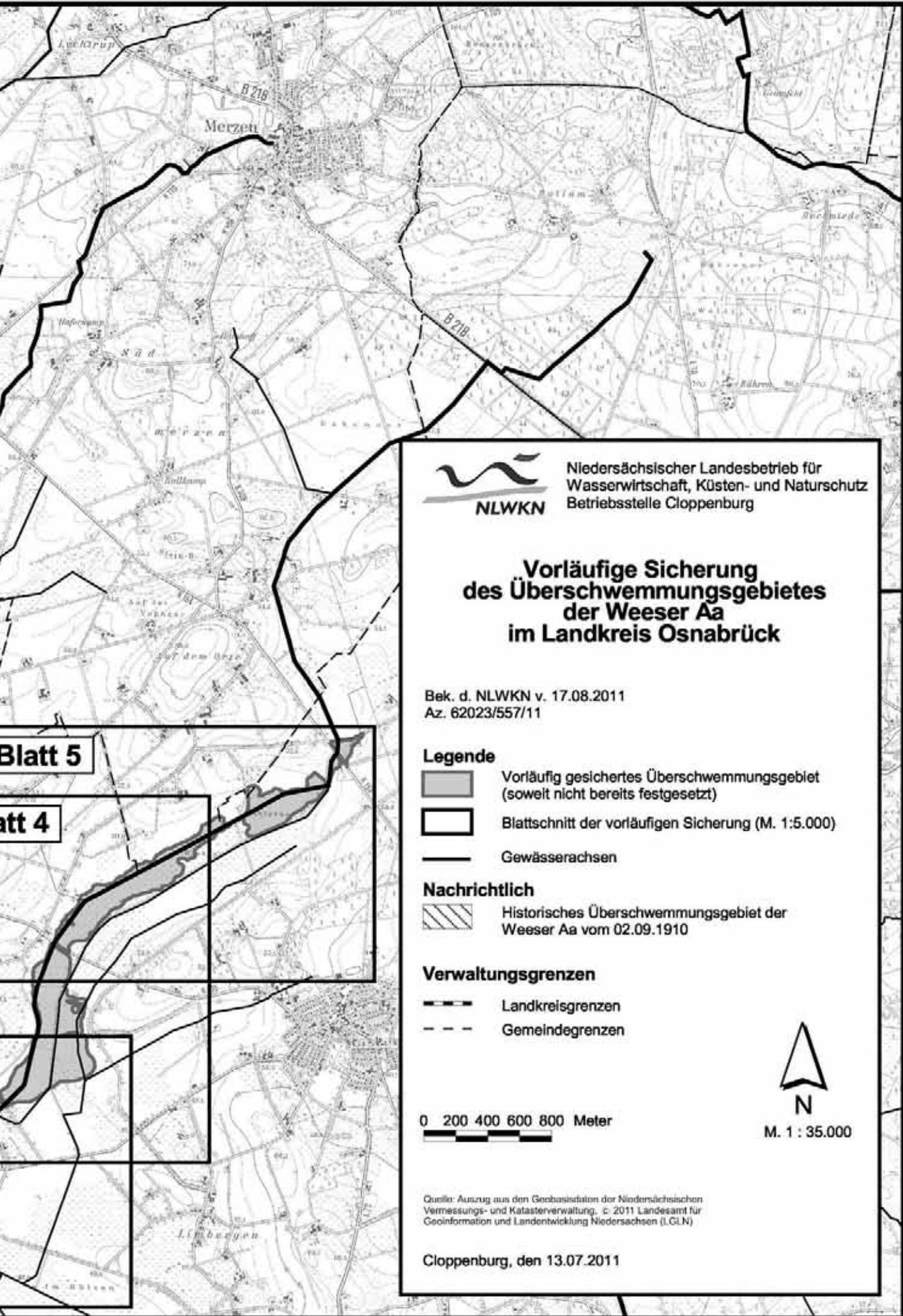


**Blatt 1**

**Blatt 2**

**Blatt 3**

**Blatt**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weeser Aa im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 17.08.2011  
Az. 62023/557/11

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)
-  Gewässerachsen

### Nachrichtlich

-  Historisches Überschwemmungsgebiet der  
Weeser Aa vom 02.09.1910

### Verwaltungsgrenzen

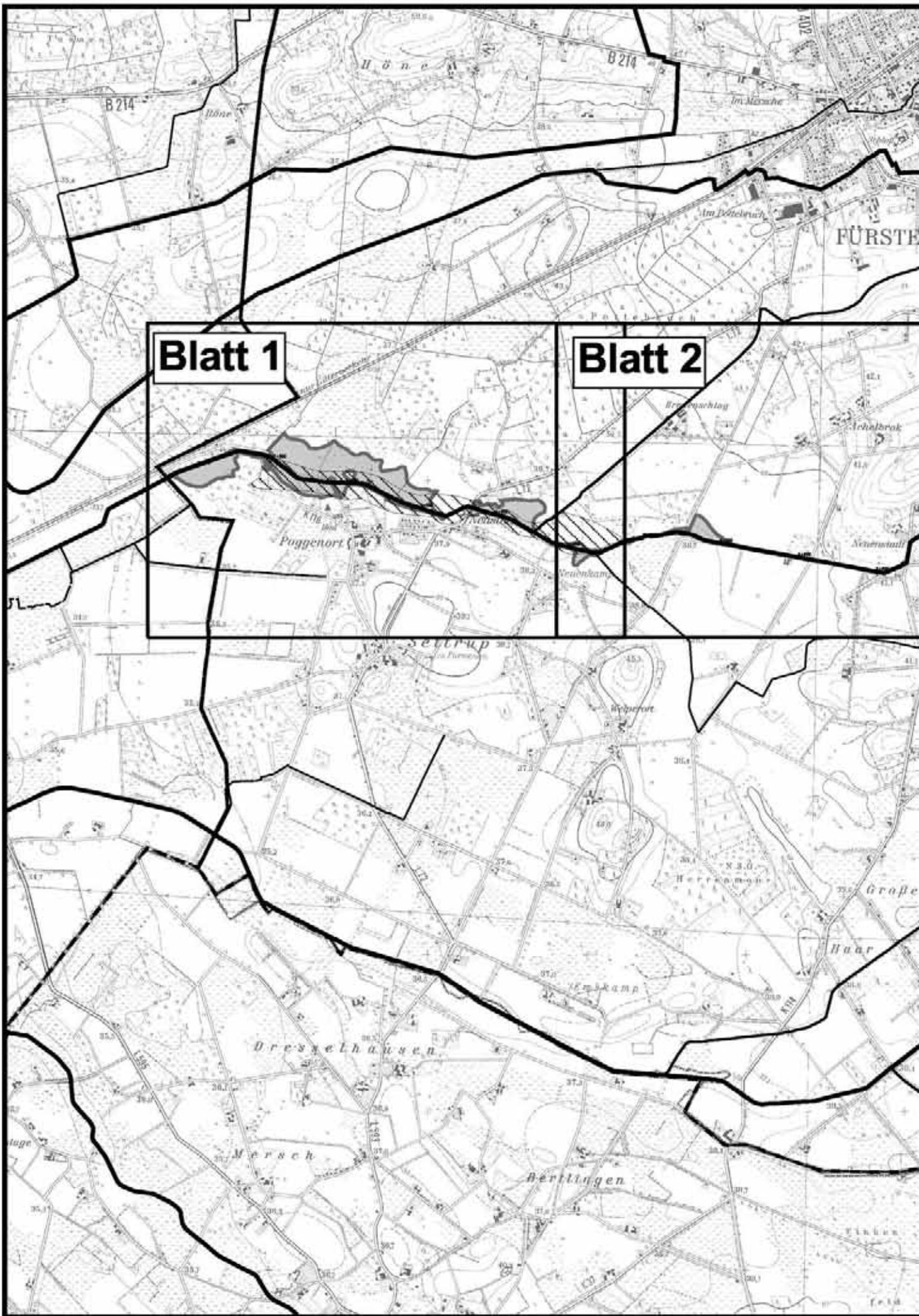
-  Landkreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

0 200 400 600 800 Meter



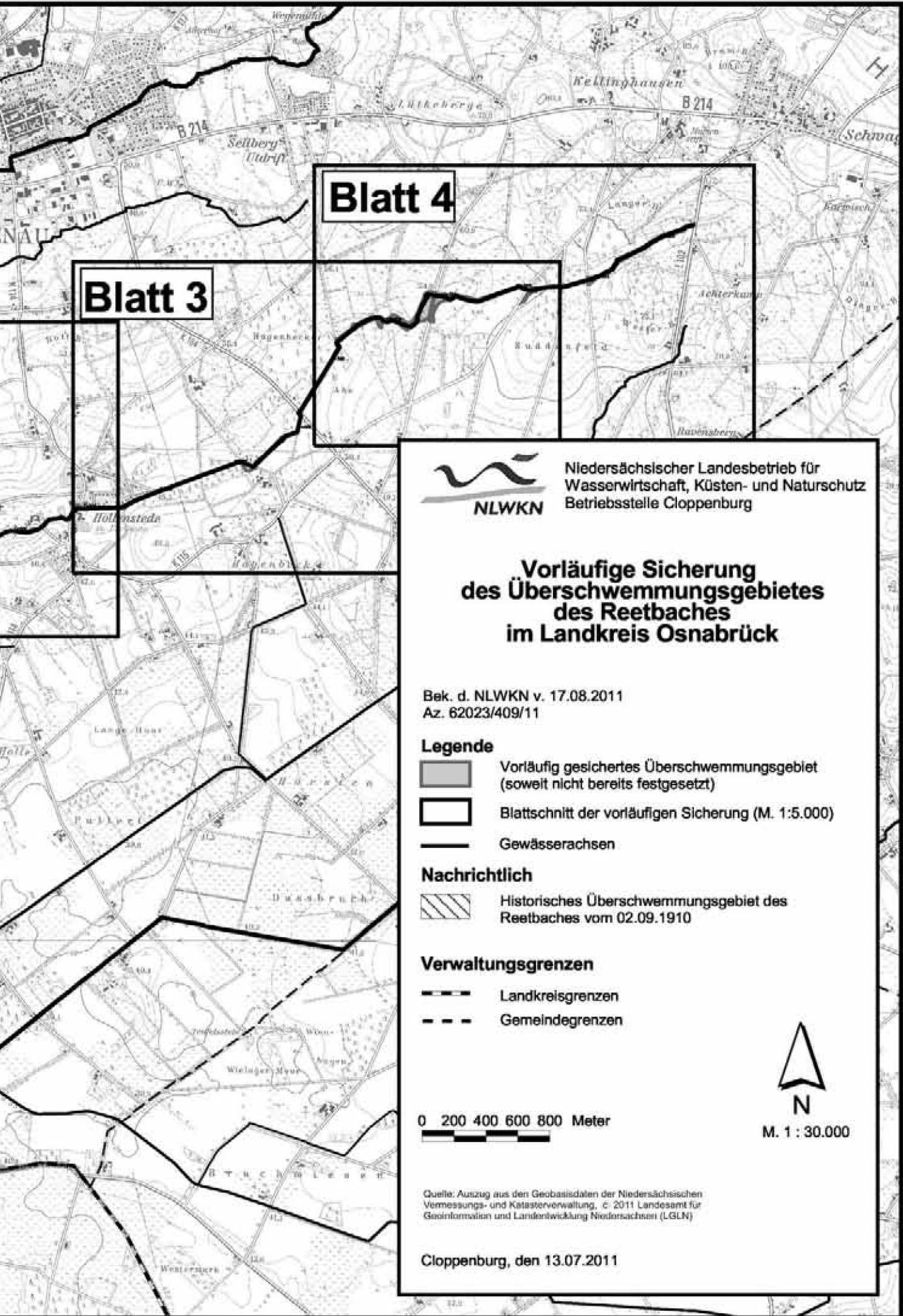

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011 Landesamt für  
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 13.07.2011



**Blatt 1**

**Blatt 2**



**Blatt 4**

**Blatt 3**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
des Reetbaches  
im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 17.08.2011  
Az. 62023/409/11

**Legende**

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)
-  Gewässerachsen

**Nachrichtlich**

-  Historisches Überschwemmungsgebiet des Reetbaches vom 02.09.1910

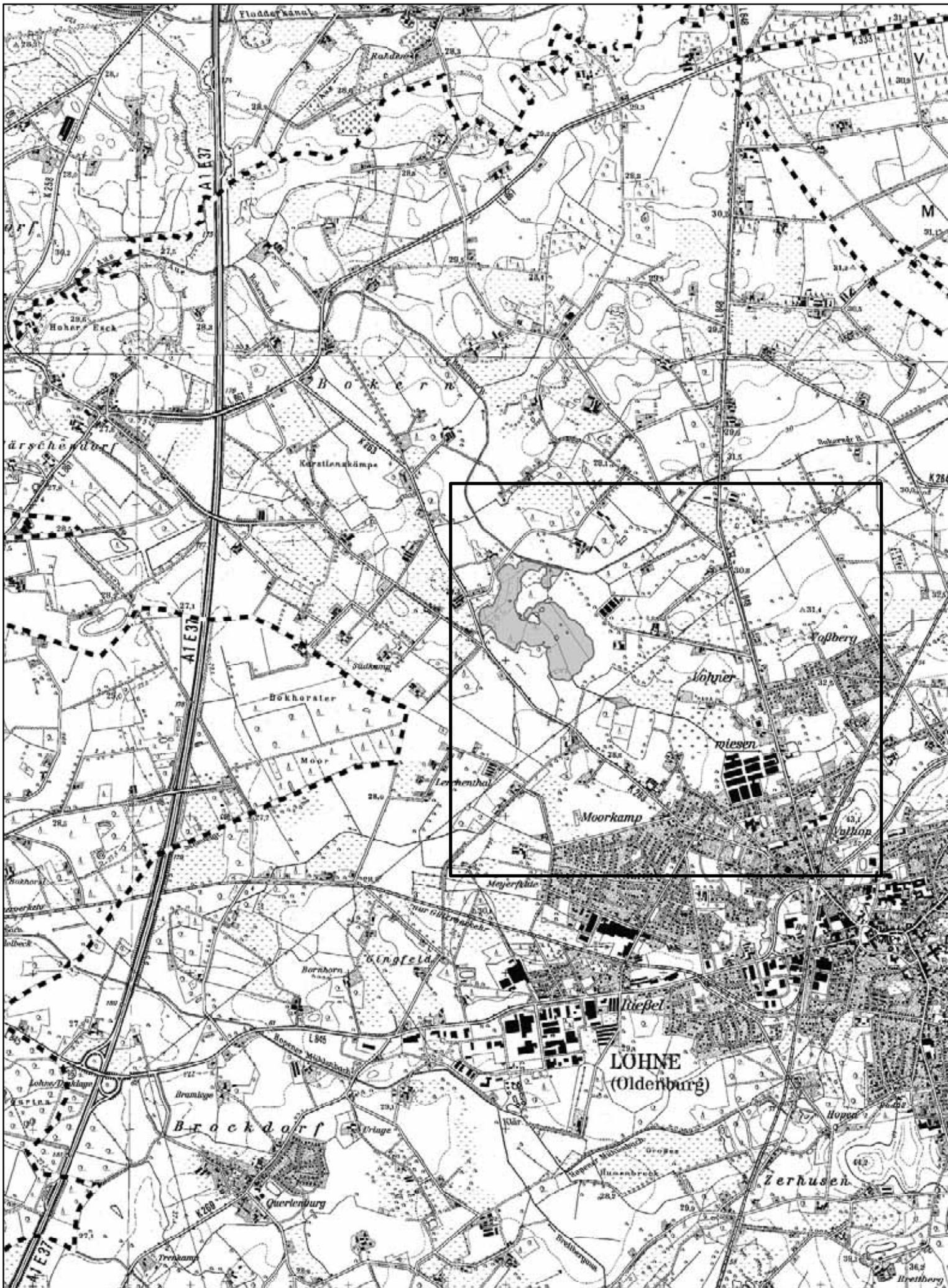
**Verwaltungsgrenzen**

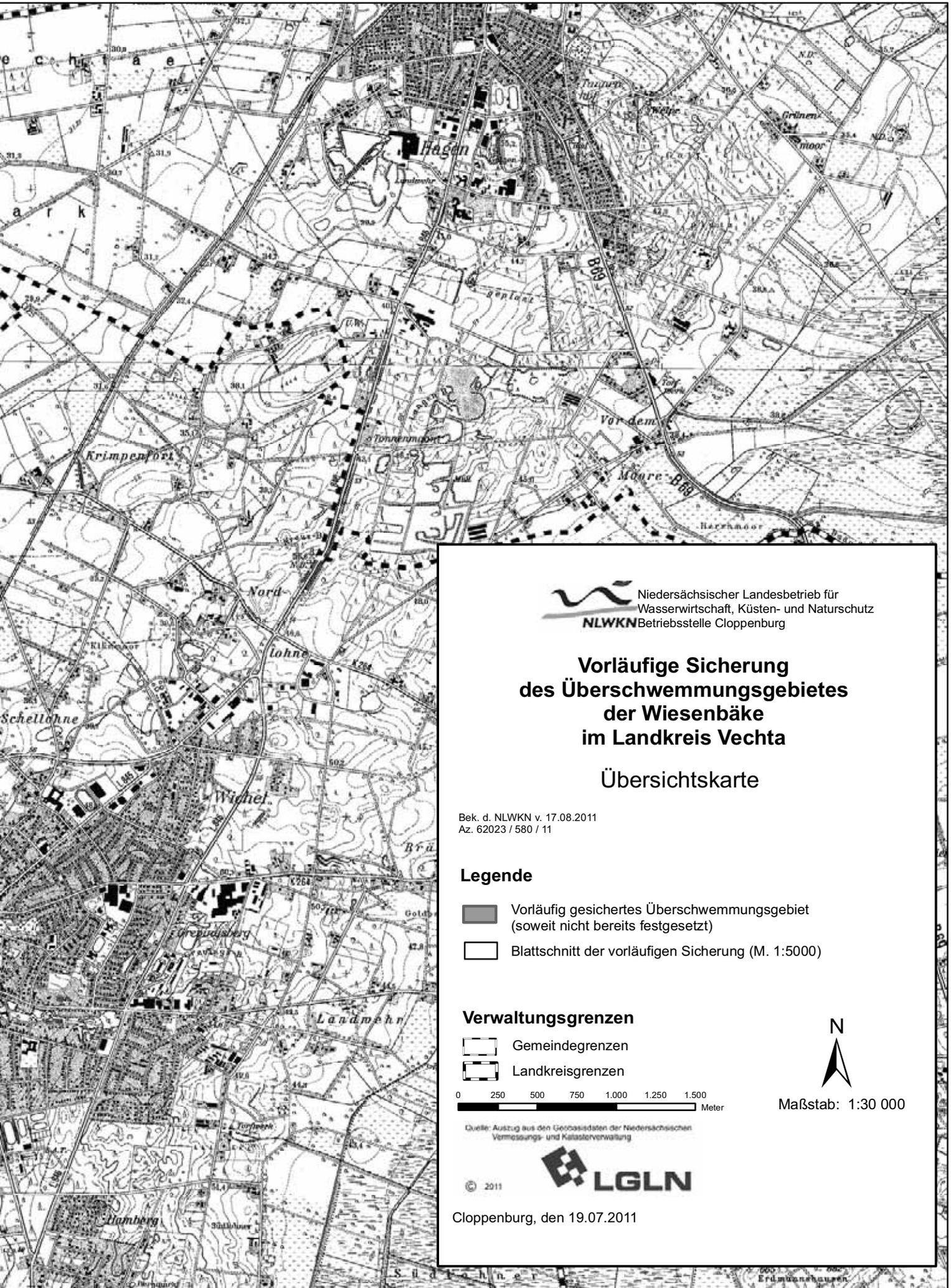
-  Landkreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 13.07.2011





 Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiesenbäke im Landkreis Vechta

### Übersichtskarte

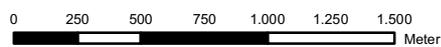
Bek. d. NLWKN v. 17.08.2011  
Az. 62023 / 580 / 11

#### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

#### Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011



Cloppenburg, den 19.07.2011



Maßstab: 1:30 000

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung  
des Hochwasserschutzes in der Stadt Celle  
von der Fuhsemündung bis zur Allerinsel**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2011 — VI H1–62025-491-02 —**

Der Plan zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Stadt Celle von der Fuhsemündung bis zur Allerinsel ist auf Antrag der Stadt Celle vom 30. 5. 2007, geändert und ergänzt mit Antrag vom 29. 1. 2010, durch Beschluss vom 14. 7. 2011 — VI H1–62025-491-02 — festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist ergangen gemäß den §§ 68 bis 71 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, 2 und 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i. d. F vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), i. V. m. § 1 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), i. V. m. den § 72 ff. VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Abschnitt I Nr. 2 im Planfeststellungsbeschluss vom 14. 7. 2011 aufgeführten Unterlagen sowie der in Abschnitt II des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen, Änderungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG, § 74 VwVfG und § 9 Abs. 2 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 25. 8. bis 7. 9. 2011 (einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus  
bei der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle,  
Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 552

**Anlage**

**Auszug aus dem  
Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG  
vom 14. 7. 2011 — VI H1–62025-491-02 —  
zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Stadt Celle  
von der Fuhsemündung bis zur Allerinsel**

**I. Verfügender Teil**

**1. Planfeststellung**

Der Plan für die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Stadt Celle von der Fuhsemündung bis zur Allerinsel wird nach den §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG auf Antrag der Stadt Celle vom 30. 5. 2007 und 29. 1. 2010 gemäß den durch die Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH in Celle, die Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH Hannover und das Büro alw Dr. Thomas Kaiser als Plan-

verfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Für die Durchführung dieses Planes ist die Enteignung gemäß § 71 WHG zulässig.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Celle.

**2. Planunterlagen**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**3. Vorzeitiger Beginn**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**4. Entscheidungen über Einwendungen**  
Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Stadt Celle berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entgegensteht.

**II. Nebenbestimmungen, Zusagen, Änderungen, Hinweise**

Es sind Nebenbestimmungen u. a. zur Wasserwirtschaft, zu Naturschutz und Landschaftspflege, zum Immissionsschutz, zum Baurecht und zum Denkmalschutz, zu bundeswasserstraßenrechtlichen Belangen, zur Sicherheit des Verkehrs und zu sonstigen Belangen ergangen.  
(Hier nicht abgedruckt.)

**III. Begründung**

(Hier nicht abgedruckt.)

**1. Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**2. Planrechtfertigung, Wasserrahmenrichtlinie, enteignungsrechtliche Vorwirkung**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**3. Varianten und Abschnittbildung**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**4. Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**5. Naturschutz und Landespflege**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**6. Forstwirtschaft**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**7. Denkmalpflege**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**8. Flächeninanspruchnahme**  
(Hier nicht abgedruckt.)

**IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen.  
(Hier nicht abgedruckt.)

**V. Begründung der Kostenlastentscheidung**

(Hier nicht abgedruckt.)

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht in der Hauptsache gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Hops UG [haftungsbeschränkt] & Co. KG, Reeßum)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 1. 8. 2011  
— 11-018-01-8.1-Wr —**

Die Hops UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Platenhof 2, 27367 Reeßum, hat mit Schreiben vom 6. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (hier: Biogasanlage) am Standort 27367 Reeßum, Gemarkung Schleeßel, Flur 1, Flurstück 69/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 553

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(UDI Biogas Kreiensen GmbH & Co. KG, Nürnberg)****Bek. d. GAA Göttingen v. 1. 8. 2011 — 11-024-01 —**

Die UDI Biogas Kreiensen GmbH & Co. KG, Lina-Ammonstraße 30, 90471 Nürnberg, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in Verbindung mit einer Gaslagerung (Biogasanlage) am Standort „Am Berghof, 37547 Kreiensen, Ortsteil Opperhausen“ beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 553

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Einbecker Druckguss GmbH)****Bek. d. GAA Göttingen v. 4. 8. 2011 — 11-025-01 —**

Die Einbecker Druckguss GmbH, Grimsehlstraße 46, 37574 Einbeck, hat mit Schreiben vom 19. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Schmelzöfen für Aluminium als Ersatz für ältere Anlagen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 553

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Krebeck)****Bek. d. GAA Göttingen v. 9. 8. 2011 — 10-023-01 —**

Die Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Rote Straße 13, 37434 Krebeck, hat mit Schreiben vom 19. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort „Ortsrand, 37434 Krebeck“ beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 553

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Naturgas Grebswarden GmbH & Co. KG, Nordenham)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-66 —**

Die Naturgas Grebswarden GmbH & Co. KG, Burhaver Straße 158, 26954 Nordenham, hat mit Antrag vom 4. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Nordenham, Gemarkung Blexen, Flur 18, Flurstück 02/00, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 553

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG;  
Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas  
(NWN Naturwärme Neerstedt GmbH & Co. KG, Dötlingen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-72 —**

Die NWN Naturwärme Neerstedt GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 27801 Dötlingen, hat mit Antrag vom 16. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Dötlingen, Gemarkung Dötlingen, Flur 9, Flurstück 131/93, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 554

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(BEVBA GmbH & Co. KG, Beckeln)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-75 —**

Die BEVBA GmbH & Co. KG, Groß Köhren 7, 27243 Beckeln, hat mit Antrag vom 2. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Beckeln, Gemarkung Beckeln, Flur 10, Flurstück 71/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 554

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Biogas Mühlendamm II GmbH & Co. KG, Bakum)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-79 —**

Die Biogas Mühlendamm II GmbH & Co. KG, Mühlendamm 2, 49456 Bakum, hat mit Antrag vom 15. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Bakum, Gemarkung Bakum, Flur 3, Flurstück 95/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 554

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(Reinke Biogas GmbH & Co. KG, Vechta)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-1.4b)aa)-79 —**

Die Reinke Biogas GmbH & Co. KG, Schwichteler Straße 9, 49377 Vechta, hat mit Antrag vom 11. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas in Vechta, Gemarkung Langförden, Flur 13, Flurstücke 134/27, 28 und 29, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 554

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG;  
Anlage zur Lagerung von Biogas  
(NWN Naturwärme Neerstedt GmbH & Co. KG, Dötlingen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-9.1b)-01 —**

Die NWN Naturwärme Neerstedt UG & Co. KG, Dorfstraße 11, 27801 Dötlingen, hat mit Antrag vom 10. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Biogas in Dötlingen, Gemarkung Dötlingen, Flur 44, Flurstück 28, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2011 S. 554

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG  
(A & C Bioenergie UG & Co. KG, Ganderkesee)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2011  
— 3.1/Gn-40211/1-9.1b)-02 —**

Die A & C Bioenergie UG & Co. KG, Hinter den Höfen 3, 27777 Ganderkesee, hat mit Antrag vom 28. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Biogas in Ganderkesee, Gemarkung Ganderkesee, Flur 59, Flurstücke 2, 91, 92 und 372/10, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

**Berichtigung**

**Berichtigung  
der Verordnung über die Widmung und Entwidmung  
von Hochwasserdeichen an der Elbe  
im Landkreis Lüneburg**

Die Verordnung des NLWKN vom 11. 2. 2011 (Nds. MBL S. 216) wird wie folgt berichtigt:

Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), wird verordnet:“.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

**Neuerscheinungen**

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 16. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2011, 51,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 47. Aktualisierung, Stand: Juli 2011, Loseblattwerk, Ordner, 98,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

Kopicki/Irlenbusch/Biel, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar, 95. Ergänzungslieferung, Stand: April 2011, 276 Seiten, 76,— EUR. Gesamtwerk: 2 400 Seiten, 128,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 111. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2011. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar, 40. Ergänzungslieferung, 290 Seiten, 123,52 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

Breier/Dassau/Faber, **TVöD, Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 4. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2011, 81,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 46. Aktualisierung, Stand: Juni 2011, Loseblattwerk, Ordner, 96,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 7/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Schmiegel/Yalcin, Zurückweisung einer Kündigung gemäß § 174 BGB — unter Berücksichtigung der Besonderheiten im öffentlichen Dienst  
Persch, Kehrtwende in der BAG-Rechtsprechung zum Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung nach § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG.

— Nds. MBL Nr. 29/2011 S. 555

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*